

**Urteil des Gerichts vom 7. Mai 2019 — Spanien/Kommission****(Rechtssache T-49/17) <sup>(1)</sup>**

**(EFGL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Finanzielle Berichtigungen — Begriff „Erzeuger“ — Investitionen außerhalb der Räumlichkeiten einer Erzeugerorganisation — Der Genehmigung eines operationellen Programms vorausgehende Kontrollen — Kontrolle der Auszahlungsanordnungen — Einmalige finanzielle Berichtigung — Pauschale finanzielle Berichtigung — Verhältnismäßigkeit — Begründungspflicht)**

(2019/C 213/25)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: zunächst V. Ester Casas, abogado del Estado, dann S. Jiménez García)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Lewis und M. Morales Puerta)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/2018 der Kommission vom 15. November 2016 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. 2016, L 312, S. 26)

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 95 vom 27.3.2017.

**Urteil des Gerichts vom 6. Mai 2019 — Scor/Kommission****(Rechtssache T-135/17) <sup>(1)</sup>**

**(Staatliche Beihilfen — Markt der Rückversicherung der Risiken von Naturkatastrophen — Beihilfe in Form einer der CCR gewährten unbegrenzten staatlichen Bürgschaft — Beschluss, mit dem die Beihilfe nach Abschluss der Vorprüfungsphase für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV — Nichtigkeitsklage — Klagebefugnis — Keine wesentliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsstellung — Teilweise Unzulässigkeit — Verfahrensrechte der Beteiligten — Beteiligteigenschaft — Fehlen ernsthafter Schwierigkeiten)**

(2019/C 213/26)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Klägerin: Scor SE (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Baverez, N. Autet, M. Béas und G. Marson)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Stromsky, A. Bouchagiar und K. Blanck)

*Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten:* Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: zunächst D. Colas, B. Fodda, E. de Moustier und J. Bousin, dann D. Colas, B. Fodda, P. Dodeller, R. Coesme und E. de Moustier) und Caisse centrale de réassurance (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte J.-P. Gunther, A. Giraud und S. Petit, dann Rechtsanwälte A. Giraud und S. Petit)

## Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2016) 5995 final der Kommission vom 26. September 2016 über die von Frankreich durchgeführten Maßnahmen SA.37649 und SA.45860, soweit die Kommission darin die unbegrenzte Bürgschaft, die der CCR für ihre Tätigkeit der Rückversicherung der Risiken von Naturkatastrophen in Frankreich gewährt wurde, für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt hat

## Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Scor SE trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Europäischen Kommission und der Caisse centrale de réassurance (CCR) entstanden sind, einschließlich der Kosten, die anlässlich des Antrags auf vertrauliche Behandlung entstanden sind.
3. Die Französische Republik trägt ihre eigenen Kosten einschließlich der Kosten, die anlässlich des Antrags auf vertrauliche Behandlung entstanden sind.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 144 vom 8.5.2017.

---

## Urteil des Gerichts vom 7. Mai 2019 — Deutschland/Kommission

(Rechtssache T-239/17) (<sup>1</sup>)

**(EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Ausgaben Deutschlands — Pauschale finanzielle Berichtigung wegen unzulänglicher Häufigkeit der Schlüsselkontrollen — Verpflichtung zur jährlichen Berechnung und Verbuchung der Zinsen — Art. 31 und 32 der Verordnung [EG] Nr. 1290/2005 — Art. 6 Buchst. h der Verordnung [EG] Nr. 885/2006 — Begründungspflicht — Verhältnismäßigkeit)**

(2019/C 213/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

## Parteien

*Klägerin:* Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: zunächst D. Klebs und T. Henze, dann D. Klebs)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Triantafyllou und M. Zalewski)